

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes

A. Zielsetzung

Das Gesetz bezweckt die Umsetzung der vom Rat der Europäischen Gemeinschaften im Jahre 1983 erlassenen Änderungsrichtlinie 83/623/EWG zur Textilkennzeichnungsrichtlinie 71/307/EWG in deutsches Recht. Die Änderungsrichtlinie hat eine über die bisherige Vereinheitlichung hinausgehende Angleichung der Rechtsvorschriften für die Kennzeichnung von Textilerzeugnissen in den Mitgliedstaaten zum Ziel. Durch sie werden gleichzeitig Unterschiede in der Terminologie beseitigt, die aufgrund der verschiedenen Sprachfassungen der Richtlinie 71/307/EWG festgestellt wurden.

B. Lösung

Anpassung des Textilkennzeichnungsgesetzes in der Fassung vom 8. September 1978 an die Richtlinie 83/623/EWG.

C. Alternativen

keine

Fristablauf: 27. 09. 85

D. Kosten

Kosten entstehen durch die Ausführung des Änderungsgesetzes nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sowie auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

16. 08. 85

W

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 643 00 — Te 11/85

Bonn, den 16. August 1985

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Kohl

Fristablauf: 27. 09. 85

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Textilkennzeichnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1972 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1978 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Textile Rohstoffe sind Fasern einschließlich Haare, die sich verspinnen oder zu textilen Flächengebilden verarbeiten lassen, sowie flexible Bänder und Schläuche mit einer Normalbreite von höchstens 5 mm, die aus den in der Anlage 1 Nummer 16 bis 38 genannten Fasern hergestellt werden; die Normalbreite ist die Breite des Bandes oder des Schlauchs in gefalteter, abgeflachter, gepreßter oder gedrehter Form oder, bei nicht einheitlicher Breite, die Durchschnittsbreite.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Statt der Angabe aller Gewichtsanteile in Vomhundertsätzen genügt bei einem Textilerzeugnis, das aus mehreren Faserarten besteht, von denen

1. eine fünfundachtzig vom Hundert des Gewichts erreicht, die Bezeichnung dieser Faserart unter der Angabe ihres Gewichtsanteils in vom Hundert oder unter der Angabe „85 % Mindestgehalt“;
2. keine fünfundachtzig vom Hundert des Gewichts erreicht, die Bezeichnung von mindestens zwei Faserarten mit den höchsten Vomhundertsätzen unter der Angabe ihres jeweiligen Gewichtsanteils sowie die Aufzählung der weiteren Faserarten in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils mit oder ohne Angabe der Vomhundertsätze.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Bezeichnungen „diverse Faserarten“ oder „Erzeugnis unbestimmter Zusammensetzung“ dürfen für Textilerzeugnisse verwendet werden, deren Rohstoffgehalt zum Zeitpunkt der Herstellung nur mit Schwierigkeiten bestimmt werden kann.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Nettotextilgewicht ist das Gesamtgewicht der zur Herstellung eines Textilerzeugnisses, im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 der einzelnen Teile, verwendeten textilen Rohstoffe, vermindert

1. bei allen Textilerzeugnissen um das darin enthaltene Gewicht von

a) nicht textilen Teilen, Webkanten, Etiketten und Abzeichen, Bordüren und Besatz, die nicht Bestandteile des Erzeugnisses sind, mit Textilien überzogene Knöpfe und Schnallen, Schmuckbesatz und sonstigem Zubehör, nichtelastischen Bändern, örtlich begrenzt eingearbeiteten elastischen Fäden und Bändern,

b) Fettstoffen, Bindemitteln, Beschwerungen, Appreturen, Imprägniermitteln und sonstigen Mitteln textiler Ausrüstung sowie Färbe- und Druckhilfsmitteln;

2. bei Fußbodenbelägen und Teppichen um sämtliche Teile außer der Nutzschicht, es sei denn, daß alle Schichten den gleichen Rohstoffgehalt haben;

3. bei Möbelbezugsstoffen, Vorhängen, Gardinen und Übergardinen sowie Stoffen zu ihrer Herstellung um das darin enthaltene Gewicht der Binde- und Füllketten sowie Binde- und Füllschüsse, die nicht Teil der Nutzschicht bzw. Vorderseite sind;

4. bei anderen als den unter Nummer 2 und 3 genannten Textilerzeugnissen um das darin enthaltene Gewicht der Versteifungen, Verstärkungen, Einlagestoffe und Bespannungen, Näh- und Verbindungsfäden, sofern sie nicht die Kette und/oder den Schuß des Gewebes ersetzen, der Polsterungen, die nicht der Warmhaltung dienen, sowie vorbehaltlich des § 8 Abs. 1 Satz 2, der Futterstoffe. Verstärkungen sind Fäden oder Stoffe, die an bestimmten, eng begrenzten Stellen das Textilerzeugnis verstärken, versteifen oder verdicken.

Nicht zu den auszusondernden Versteifungen zählen die Grundschichten von Textilerzeugnissen, die als Grundlage für die Nutzschicht dienen, vor allem die Grundgewebe von Decken und Doppelgeweben sowie die Grundschichten von

Samten, Plüsch und ähnlichen Stoffen.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei allen Textilerzeugnissen kann das Gesamtgewicht um das Gewicht von sichtbaren und mechanisch trennbaren Fasern gemindert werden, die ausschließlich der Verzierung dienen oder wegen ihrer antistatischen Wirkung (z. B. Metallfasern) zugesetzt werden, sofern deren Anteil am Gesamtgewicht der textilen Rohstoffe sieben vom Hundert, bei antistatischen Fasern zwei vom Hundert nicht übersteigt; bei den in § 5 Abs. 5 genannten Erzeugnissen wird der Anteil nicht auf das Gesamtgewicht der textilen Rohstoffe, sondern jeweils getrennt auf das Gewicht der Kett- und Schußfäden berechnet.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Nettotextilgewicht ist unter Anwendung der in Anlage 2 vorgesehenen Zuschläge auf die Trockenmasse einer Faser zu berechnen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Berechnung des Gewichts nach § 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zuschläge zur Berechnung des Nettotextilgewichts in Anlage 2 neu aufzunehmen oder zu streichen, wenn dies zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist und der Anpassung an die technische Entwicklung oder der Vereinheitlichung und Verbesserung der Messung dient.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Diese Toleranz findet auch Anwendung auf die Berechnung des Wollanteils gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 sowie auf die Festlegung der Reihenfolge bei denjenigen Fasern, die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 in absteigender Folge ihres Gewichts ohne Angabe der Vornhundertsätze aufgezählt werden. Fremdfasern im Sinne des Absatzes 3 sind bei Ermittlung der zulässigen Herstellungstoleranzen nicht zu berücksichtigen.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) 1. Bei der Analyse werden die in den Absätzen 1 und 3 aufgeführten Toleranzen getrennt berechnet. Ein Zusammenzählen ist nur dann zulässig, wenn feststeht, daß die bei der Anwendung der Toleranz nach Absatz 3 durch die Analyse festgestellten Fremdfasern von der

gleichen chemischen Art sind wie eine oder mehrere der in der Rohstoffgehaltsangabe aufgeführten Fasern.

2. Für besondere Erzeugnisse, deren Herstellungsverfahren höhere Abweichungen erfordern als in den Absätzen 1 und 3 angegeben, sind höhere Toleranzen nur in Ausnahmefällen und bei entsprechendem Nachweis durch den Hersteller zulässig.

3. Absatz 4 findet keine Anwendung auf Absatz 3 letzter Satz.“

5. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei folgenden Textilerzeugnissen kann der Rohstoffgehalt des Gesamterzeugnisses oder der jeweils aufgeführten einzelnen Teile bzw. Bestandteile angegeben werden:

1. Miederwaren; Angaben über Teile, deren Anteil am Gesamtgewicht weniger als zehn vom Hundert beträgt, können unterbleiben. Jedoch ist der Rohstoffgehalt folgender Teile auch dann anzugeben, wenn sie weniger als zehn vom Hundert ausmachen:

a) äußeres und inneres Gewebe der Schalen und des Rückenteils von Büstenhaltern sowie Einteilern (Korsetts und Korsetts),

b) Vorderteil, Rückenteil und Seitenteile von Unterteilen (Hüfthalter und Miederhöschen) sowie Einteilern;

2. ausgebrannte Textilerzeugnisse (Grundmaterial und der Ausbrennung unterworfenen Teile);

3. Stickerei-Textilerzeugnisse (Grundmaterial und Stickereifäden); Angaben über gestickte Teile, deren Anteil weniger als zehn vom Hundert der Oberfläche des Erzeugnisses ausmacht, können unterbleiben;

4. Garne mit einem Kern und einer Umspinnung aus verschiedenen Faserarten, die dem Endverbraucher als solche zum Verkauf angeboten werden (Kern und Umspinnung);

5. Textilerzeugnisse aus Samt, Plüsch oder ähnlichen Stoffen, bei denen Grund- und Nutzschicht nicht den gleichen Rohstoffgehalt haben (Grund- und Nutzschicht);

6. Fußbodenbeläge und Teppiche, bei denen Grund- und Nutzschicht nicht den gleichen Rohstoffgehalt haben; bei diesen Textilerzeugnissen braucht die Zusammensetzung nur für die Nutzschicht angegeben zu werden.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Nähgarn, Stopfgarn oder Stickgarn, das auf Spulen, Fadenrollen, in Strähnen, Knäueln oder in einer sonstigen kleinen Einheit angeboten wird, können die Einzelpackungen in jeder Gemeinschaftssprache etikettiert sein.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Verfahren der Probeentnahme und der quantitativen Analyse von Textilfasergemischen festzulegen, sofern dies zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist und der Vereinfachung oder der sonstigen Verbesserung der Nachprüfung der Rohstoffangaben dient;

2. zu bestimmen, in welchem Umfange Fettstoffe, Bindemittel, Beschwerungen, Appreturen, Imprägniermittel und sonstige Mittel textiler Ausrüstung sowie Färb- und Druckhilfsmittel in Textilerzeugnissen enthalten sein dürfen, sofern dies zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist und dem Schutz des Verbrauchers dient;

3. die Anpassungen dieses Gesetzes vorzunehmen, die bei Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Portugals und des Königreichs Spanien zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich werden.“

8. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a
Übergangsvorschriften

Textilerzeugnisse, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bisher geltenden Fassung gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Mai 1987

1) in den Verkehr gebracht oder zur Abgabe an letzte Verbraucher feilgehalten,

2) eingeführt (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden.“

9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. „Wolle“

für Fasern vom Fell des Schafes (Ovis aries). Die Bezeichnung „Wolle“ darf

auch zur Benennung eines Gemisches aus Fasern von der Schafschur und aus Haaren der unter Nummer 2 aufgeführten Tiere verwendet werden.“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. „Alpaka“, „Lama“, „Kamel“, „Kaschmir“, „Mohair“, „Angora(-Kanin)“, „Vikunja“, „Yak“, „Guanako“, „Biber“, „Fischotter“ mit oder ohne zusätzliche Bezeichnung „Wolle“ oder „Haar“

für Haare nachstehender Tiere:

Alpaka, Lama, Kamel, Kaschmirziege, Angoraziege, Angorakanin, Vikunja, Yak, Guanako, Biber, Fischotter.“

c) In Nummer 9 wird unter der Beschreibung folgender Halbsatz zugefügt:

„sowie Fasern aus Hibiscus-cannabinus, Hibiscus sabdariffa, Abutilon avicennae, Urena lobata, Urena sinuata.“

d) Nummer 14 wird gestrichen.

Die bisherigen Nummern 15 bis 39 werden Nummer 14 bis 38.

e) Nummer 19 wird wie folgt gefaßt:

„19. „Modal“

für regenerierte Zellulosefasern mit hoher Reißkraft und hohem Modul in feuchtem Zustand. Die Reißkraft (B_C) in aufgemachtem Zustand und die Kraft (B_M), die erforderlich ist, um in feuchtem Zustand eine Dehnung von 5 % zu erzielen, sind folgende:
 B_C (Zentnewton) $\geq 1,3 \sqrt{T} + 2 T$
 B_M (Zentnewton) $\geq 0,5 \sqrt{T}$
 wobei T die mittlere längenbezogene Masse in Dezitex ist.“

f) In Nummer 27 wird die Bezeichnung „Polyamid“ durch die Bezeichnungen „Polyamid“ oder „Nylon“ ersetzt.

g) Nummer 31 wird wie folgt gefaßt:

„31. „Polyarnstoff“

für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederkehr der funktionellen Harnstoffgruppe (NH-CO-NH) aufweist.“

10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vereinbarte Zuschläge, die zur Berechnung des Gewichts der in einem Textilerzeugnis enthaltenen Fasern verwendet werden müssen.“

b) Nummer 14 wird gestrichen.

Die bisherigen Nummern 15 bis 39 werden Nummer 14 bis 38.

- c) In Nummer 27 wird die Bezeichnung der Faserarten „Polyamid (6.6)“, „Polyamid 6“ und „Polyamid 11“ in „Polyamid (6.6)“ oder „Nylon“, „Polyamid 6“ oder „Nylon“, „Polyamid 11“ oder „Nylon“, geändert.

- d) Nummer 28 wird wie folgt gefaßt:
„Polyester 1,50“.

11. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „Wappenschilder“ durch das Wort „Abzeichen“ ersetzt.

- b) In Nummer 12 wird das Wort „Stoffe“ durch das Wort „Textilerzeugnisse“ ersetzt.

- c) Nummer 16 wird gestrichen.
Die bisherigen Nummern 17 bis 35 werden Nummer 16 bis 34.

- d) Nummer 20 wird wie folgt gefaßt:
„Fertige oder noch fertigzustellende handgestickte Tapisserien und Material zu ihrer Herstellung, einschließlich Handstickgarn, das getrennt vom Grundmaterial zum Verkauf angeboten wird und speziell zur Verwendung für solche Tapisserien aufgemacht ist.“

- e) In der Nummer 22 wird das Wort „Spinnstoffen“ durch das Wort „Textilien“ ersetzt.

- f) Folgende Nummern werden angefügt:

„35. Bestattungsartikel.

36. Einwegartikel, ausgenommen Watte. Als Einwegartikel gelten Textilerzeugnisse, die einmal oder kurzfristig verwendet werden und deren normale Verwendung eine Wiederinstandsetzung für den gleichen Verwendungszweck oder für einen späteren ähnlichen Verwendungszweck ausschließt.

37. Den europäischen Arzneimittelvorschriften unterliegende Textilerzeugnisse, wiederverwendbare medizinische und orthopädische Binden und allgemein orthopädisches Textilmaterial, soweit sie in diesen Vorschriften erfaßt werden.

38. Textilerzeugnisse einschließlich Seile, Taue und Bindfäden vorbehaltlich der Nummer 12 der Anlage 4, die normalerweise bestimmt sind

- a) zur Verwendung als Werkzeug bei der Herstellung und der Verarbeitung von Gütern,

- b) zum Einbau in Maschinen, Anlagen (Heizung, Klimatisierung, Beleuchtung usw.), Haushalts- und anderen Geräten, Fahrzeugen und anderen Transportmitteln oder zum Betrieb,

zur Wartung oder zur Ausrüstung dieser Geräte, ausgenommen getrennt zum Verkauf angebotene Planen und Textilzubehör von Fahrzeugen.

39. Textilerzeugnisse für Schutz und Sicherheit, wie z. B. Sicherheitsgurte, Fallschirme, Schwimmwesten, Notrutschen, Brandschutzvorrichtungen, kugelsichere Westen, besondere Schutzanzüge für den Schutz vor Feuer, Chemikalien oder anderen Sicherheitsrisiken.

40. Ballonhallen (Sport-, Ausstellungs-, Lagerhallen usw.), sofern Angaben über Leistung und technische Einzelheiten dieser Artikel mitgeliefert werden.

41. Segel.

42. Textilerzeugnisse für Tiere.

43. Fahnen und Banner.“

12. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Erzeugnisse, für die lediglich eine globale Kennzeichnung vorgeschrieben ist (§ 11 Abs. 3).“

- b) Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:
„Schnüre für Verpackungen und landwirtschaftliche Verwendungszwecke sowie Schnüre, Seile und Taue, soweit sie nicht unter Anlage 3 Nummer 38 fallen. Für Textilerzeugnisse, die als Schnittstücke verkauft werden, gilt die globale Kennzeichnung für die Aufmachungseinheit (z. B. Rolle).“

- c) Folgende Nummern werden angefügt:

„15. Haarnetze.

16. Krawatten und Fliegen, für Kinder.

17. Lätzchen, Seiflappen und Waschhandschuhe.

18. Nähgarne, Stopfgarne und Stickgarne, die in kleinen Verkaufseinheiten aufgemacht sind, soweit ihr Nettogewicht 1 g nicht überschreitet.

19. Gurte für Vorhänge und Jalousien.“

Artikel 2

„Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Textilkennzeichnungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“

Artikel 3

„Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 4

„Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz wird das Textilkennzeichnungsgesetz in der Fassung vom 8. September 1978 (BGBl. I S. 1545) an die auf Artikel 100 des EWG-Vertrages gestützte Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Änderung der Richtlinie 71/307/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen vom 25. November 1983 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 353/8 vom 15. Dezember 1983, S. 8) angepaßt.

Die Richtlinie 83/623/EWG beinhaltet in einzelnen Bereichen Änderungen und Ergänzungen zu den Bestimmungen der Richtlinie 71/307/EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 185 vom 16. August 1971, S. 16), die in den Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Interpretationen und Anwendungen geführt hatten. Gleichzeitig wurden die in den verschiedenen Sprachfassungen der Richtlinie festgestellten terminologischen Unterschiede beseitigt.

Für die Umsetzung der Richtlinie ist ein Bundesgesetz notwendig. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der Regelungen der Textilkennzeichnung ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 GG. Die Anpassung des Textilkennzeichnungsgesetzes hat innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntgabe der Richtlinie, d. h. bis zum 14. Dezember 1985 zu erfolgen.

Kosten entstehen durch die Ausführung des Änderungsgesetzes nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sowie auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Durch die neuen Bestimmungen werden sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen des Textilkennzeichnungsgesetzes ergeben.

B. Begründung zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Ergänzung zu § 2 Abs. 2 TKG ergibt sich aus der teilweisen Neufassung des Artikels 2 Abs. 2 der Richtlinie. Diese Erweiterung bedeutet keine neue Definition des Begriffs „textile Rohstoffe“, sondern lediglich eine Präzisierung im Hinblick auf die Einbeziehung von flexiblen Bändern und Schläuchen.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 5 Abs. 2 und 6 beruht auf der geänderten Formulierung des Artikels 6 Abs. 2 und 5 der Richtlinie.

Absatz 2 beinhaltet zwei Ausnahmeregelungen in bezug auf die umfassende Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1. Für den Fall, daß eine Faserart 85 vom Hundert des Nettotextilgewichts erreicht, genügt — wie bisher — die alleinige Angabe dieser Faserart unter Hinzufügung des Gewichtsanteiles oder der Angabe „85% Mindestgehalt“. Erreicht keine Faserart einen Anteil von 85%, so genügt die Angabe der Vorphundertätze der zwei gewichtsmäßig vorherrschenden Faserarten; die weiteren Faserarten sind dann in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils aufzuzählen. Mehr als zwei vorherrschende Faserarten sind jeweils mit dem Vorphundertatz ihres Gewichtsanteils zu kennzeichnen.

Absatz 6 regelt ungeachtet der Art und des Gewichtsanteils der verwendeten textilen Rohstoffe die Verwendung der Bezeichnungen „diverse Faserarten“ oder „Erzeugnis unbestimmter Zusammensetzung“ für Erzeugnisse, bei denen die Bestimmung des Rohstoffgehalts zum Zeitpunkt der Herstellung Schwierigkeiten bereiten würde, die außer Verhältnis zu dem Wert des Erzeugnisses und dem Interesse des Verbrauchers an der Kennzeichnung stehen.

Zu Nummer 3

Der geänderte § 6 Abs. 1 basiert auf einer Neuformulierung des Artikels 12 in Verbindung mit Artikel 7 der Richtlinie.

In Abweichung von den bisherigen Regelungen des TKG besteht künftig unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 2 genannten Voraussetzungen ein Wahlrecht in bezug auf die Berücksichtigung von ausschließlich der Verzierung dienenden sichtbaren und mechanisch trennbaren Fasern sowie antistatischen Fasern bei der Ermittlung des Nettotextilgewichts. Eine Zusammenfassung der in § 6 Abs. 2 aufgeführten Höchstwerte ist unzulässig.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung in § 7 Abs. 1 sowie der neu aufgenommene Absatz 4 des § 7 beruhen auf Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie in der Fassung vom 25. November 1983.

Die Erweiterung des Absatzes 1 bedeutet dabei lediglich eine Präzisierung im Hinblick auf den Anwendungsbereich der vom Gesetzgeber für zulässig erklärten Mischungstoleranzen.

Absatz 4 enthält zwei Neuregelungen über die Zulässigkeit der Zusammenfassung der in den Absätzen 1 und 3 angegebenen Mischungs- und Fremdfasertoleranzen (Nummer 1) sowie über die Möglichkeit, in Ausnahmefällen die in den Absätzen 1

und 3 festgelegten Grenzwerte zu überschreiten (Nummer 2).

Zu Nummer 5

Der neue § 8 Abs. 3 beruht auf einer Ergänzung des Artikels 9 der Richtlinie.

Er sieht in Abweichung von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 vor, daß bei den aufgeführten Textilerzeugnissen die Rohstoffgehaltsangabe sowohl bezogen auf das Gesamterzeugnis als auch auf die in den Nummern 1 bis 6 genannten Teile bzw. Bestandteile erfolgen kann. Im Fall einer Kennzeichnung der einzelnen Teile bzw. Bestandteile sind diese genau zu bezeichnen.

Bei Textilerzeugnissen aus Samt, Plüsch oder ähnlichen Stoffen ergibt sich gegenüber der bisherigen Regelung des § 9 Abs. 3 insofern eine Neuerung, als die Rohstoffgehaltsangabe sowohl für die Grundschicht als auch die Nutzschicht erfolgen muß, sofern sie nicht den gleichen Rohstoffgehalt haben.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung in § 9 Abs. 1 beruht auf einer Erweiterung des Artikels 8 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie.

Es handelt sich dabei um eine Sonderregelung für Nähgarne, Stopfgarne und Stickgarne, die in kleinen Aufmachungseinheiten angeboten werden. Bei der globalen Etikettierung auf den Verpackungen oder den Schaukästen ist dagegen § 9 Abs. 1 Satz 2 TKG anzuwenden.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 3 kann entfallen, da diese Tatbestände nunmehr im Zusammenhang mit § 8 Abs. 3 Nummern 5 und 6 geregelt werden.

Zu Nummer 7

In § 13 werden die Nummern 2 und 3 geändert.

§ 13 Nummer 2 übernimmt die gleichlautende Formulierung des § 6 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe c, die sich aus der leicht geänderten Fassung des Artikels 12 Nummer 3 ergibt.

Durch die Neufassung des § 13 Nummer 3 wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, auf dem Verordnungswege mit Zustimmung des Bundesrates Anpassungen dieses Gesetzes vorzunehmen, die durch den Beitritt Portugals und des Königreichs Spanien zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich werden könnten.

Zu Nummer 8

Der neu aufgenommene § 15a sieht in Übereinstimmung mit Artikel 2 Abs. 2 der Änderungsrichtlinie eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens beginnende Übergangsfrist vor, um den verschiedenen Stufen von Industrie und Handel die Möglichkeit zu geben, sich auf die neuen Kennzeichnungsvorschriften einzustellen und die nicht den Bestimmungen entsprechenden Erzeugnisse aufzubrauchen oder abzusetzen. Diese Frist endet am 31. Mai 1987.

Zu Nummern 9 bis 12

Eine Änderung der Anlagen 1 bis 4 zum Textilkennzeichnungsgesetz war aufgrund einiger Anpassungen bzw. Ergänzungen in den Anhängen 1 bis 4 der Richtlinie notwendig geworden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, das Gesetz in der durch Artikel 1 geänderten Fassung neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Das Änderungsgesetz tritt ebenso wie das dadurch geänderte Textilkennzeichnungsgesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

27.09.85

B

— 1 —

Stellungnahme**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Textilkenn-
zeichnungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch einmal zu prüfen, ob und inwieweit die zum Teil sehr detaillierten und für viele Verbraucher auch unverständlichen Bestimmungen in das Textilkennzeichnungsgesetz aufgenommen werden müssen.